

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. September 1955

331/A.B.

zu 355/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. M a c h u n z e und Genossen, betreffend Einhebung einer "Zustellgebühr" von Sozialrentnern und Pensionisten, teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. W a l d - b r u n n e r folgendes mit:

Als öffentliche Anstalt hat die Post ihre Einrichtungen allen Anstaltsbenützern zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Der Verzicht auf die Einhebung der Zustellgebühr könnte daher nicht nur auf Sozialrentner, Pensionisten und Kriegsoffer beschränkt werden, sondern müsste alle Zahlungsempfänger umfassen.

Nun hat aber die Postverwaltung anlässlich der im Zuge des 5. Lohn- und Preisübereinkommens notwendig gewordenen Erhöhung der Postgebühren die Zustellgebühren für Anweisungsbeträge bis zu 400 Schilling überhaupt nicht erhöht, um vorwiegend den Sozialrentnern, Pensionisten und Kriegsoffern eine Kürzung ihrer Renten zu ersparen. Dieses Zugeständnis der Postverwaltung kam einem Verzicht auf Einnahmen von jährlich 13 Millionen Schilling gleich.

Die finanziellen Anforderungen an die Postverwaltung lassen einen weiteren Verzicht auf ihre Einnahmen nicht mehr zu.

Was die Aufhebung der Zustellgebühr bei Selbstabholen von Renten und Pensionen betrifft, muss darauf verwiesen werden, dass nach der Postordnung grundsätzlich alle Postsendungen - somit auch Renten und Pensionen - zugestellt werden müssen, da die Post neben dem kostspieligen Zustellapparat nicht auch noch Abholeinrichtungen unterhalten kann. Den Bedürfnissen des täglichen Lebens ist durch verschiedene Einrichtungen - wie postlagernde Sendungen, Brief-, Paket- und Geldfächer usw. - Rechnung getragen. Diese Einrichtungen sind für Empfänger gedacht, die keinen ständigen Wohnsitz haben oder täglich eine grosse Anzahl von Postsendungen erhalten. Daher sollen und müssen sie Ausnahmen bleiben, weil für eine umfangreichere Inanspruchnahme derselben weder räumlich noch personell vorgesorgt werden kann.

Soweit nun Rentner ihre Renten beim Postamt abholen, handelt es sich vorwiegend um Renten, die nach erfolglosem Zustellversuch beim Postamt zur Abholung bereitgehalten werden. Die Zustellgebühr ist bei solchen Renten mit Rücksicht auf den erfolgten Zustellversuch gerechtfertigt und durch die Bestimmungen der Postordnung auch rechtlich begründet.

(Anmerkung der Redaktion: Gemäss § 104 Abs. 6 des vom Nationalrat bereits verabschiedeten Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind mit Inkrafttreten des ASVG. Gebühren für die Zustellung von Renten nicht mehr vom Rentenempfänger, sondern von der Pensionsversicherungsanstalt zu zahlen.)